



WESTFALENHÜTTE AKTIENGESellschaft DORTMUND

MITTEILUNGSBLATT

Nr. 2

April 1949

1. Jahrgang

Die Entflechtung

(Wir setzen unsere in Nr. 1 begonnene Kommentierung fort)

Mit Verkündung des Gesetzes 75 begann der zweite Abschnitt der Entwicklung. Dieses Gesetz bringt über die Umgestaltung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie sowie des deutschen Kohlenbergbaues insofern einen weiteren Fortschritt, als deutsche Stellen die Pläne für die künftige Gestaltung der Schwerindustrie aufstellen können und diese Stellen auch Eigentumsrechte wahrnehmen sollen. Das Gesetz schafft also nunmehr Klarheit über die wesentlichen Grundlagen der von den Besatzungsmächten verlangten Umgestaltung.

Der erste Schritt ist die Bildung eines Stahltreuhandverbandes, der aus zwölf deutschen Sachverständigen bestehen soll, die inzwischen ernannt sind. Aufgabe dieses Gremiums ist es, die in Gang befindliche Dezentralisierung der Eisen- und Stahlwerke zum Abschluß zu bringen und die weitere Umgestaltung der Eisen- und Stahlindustrie durchzuführen. Die Aktien der ausgegliederten Hütten werden auf den Stahltreuhandverband übertragen, was auch für die Anlagen und sonstigen Aktiva, die von den ausgegliederten Gesellschaften genutzt werden, zutrifft. Der Stahltreuhandverband erhält somit Eigentümerfunktionen, was ihm jedoch nicht das Recht gibt, Gewinne zu verteilen oder über die Aktien bzw. die ihm übertragenen Anlagegegenstände zu verfügen. Auf dem Gebiet der laufenden Produktion und Verteilung hat der Verband nur beratende Funktion. Im ersten Stadium hat der Treuhandverband als nächste und wichtigste Aufgabe zum Ziel, Produktionseinheiten von optimaler Leistungsfähigkeit zu schaffen.

Durch diese Maßnahmen sind somit offiziell deutsche Stellen in die Vorbereitung der Neuordnung eingeschaltet, was wesentlich für die künftige Gestaltung der Eisen- und Stahlindustrie sein dürfte. Wenn auch die Militärregierung bei wichtigen Entscheidungen ein gewichtiges Wort mitzureden hat, so sind doch durch die Uebertragung der Eigentumsrechte auf den Verband wesentliche Einflußmöglichkeiten bei der Bildung neuer Gesellschaften geschaffen worden. Nach dem Text des Ge-

setzes ist sowohl die Zusammenlegung und Verschmelzung der bestehenden Gesellschaften als auch die Einbeziehung weiterer Vermögenswerte zulässig, selbst wenn sie nicht zur Stahlindustrie gehören. Dem Verband bleibt es jedenfalls überlassen, Vorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, feste wirtschaftliche Einheiten einer Größe und eines Umfanges zu schaffen, die fähig sind, die eisen- und stahlschaffende Industrie auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu machen.

Die zweite Phase der Neuordnung in der Eisen- und Stahlindustrie sieht die Vollendung der Bildung neuer Gesellschaftseinheiten vor, wobei es sich praktisch um die Bildung der neuen Gesellschaften handelt. In diesem Stadium wird der Treuhandverband nicht mehr die Eigentumsrechte ausüben, die dann vielmehr in den Händen der Treuhänder für jede einzelne Gesellschaft liegen werden. Der Treuhandverband soll dann ein Wirtschaftsverband mit normalen Funktionen, aber mit obligatorischer Mitgliedschaft der neuen Unternehmungen, werden.

Sowohl für Kohle als auch für Eisen und Stahl wird ausdrücklich festgelegt, daß die früheren Eigentumsverhältnisse bei der Neubildung der Gesellschaften unbeachtet bleiben sollen. Die Uebertragung der bisher im Besitz der Konzerne befindlichen Vermögenswerte auf die neuen Gesellschaften soll frei von allen auf ihnen lastenden Rechten Dritter und sonstigen Belastungen erfolgen.

Die Uebergabe des Gesetzes 75 zur Umgestaltung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie sowie des deutschen Kohlenbergbaues war mit den Worten begleitet: „Die Militär-Gouverneure sind überzeugt, daß diese Entwicklung von der deutschen Bevölkerung im allgemeinen begrüßt wird. Sie hoffen auf die rückhaltlose Zusammenarbeit aller beteiligten Deutschen in der Ausführung dieses Planes. Ebenfalls hoffen sie, daß vereintes Streben zu dem gemeinsamen Ziel führen wird, nämlich zu einer gesteigerten Produktion und zu dem Wiederaufbau ganz Europas.“

Bisheriger Geschäftsverlauf bei unserer Gesellschaft

Seit dem Beginn der Tätigkeit unserer Gesellschaft, die zunächst als „Hüttenwerk Dortmund Aktiengesellschaft“ und seit dem 21. 9. 1948 als „Westfalenhütte Dortmund Aktiengesellschaft“ firmiert, sind anderthalb Jahre vergangen, die in verschiedene Zeitabschnitte zerfallen:

1. 10. 1947 — 31. 3. 1948:

Angesichts der damals noch gültigen Verkaufspreise aus

Entschädigung bei Betriebsunfällen

In Ergänzung der in der Werkszeitung Nr. 1 vom März 1949 bekanntgegebenen Richtlinien für die Entschädigung bei Betriebsunfällen hat der Vorstand im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung beschlossen: Die genannten Beträge werden bei den ab 15. 3. 1949 eintretenden Unfällen auch dann im Rahmen der genannten Richtlinien gezahlt, wenn sich der Unfall außerhalb des Werksgeländes — gleichgültig ob dienstlich oder privat — ereignet hat.

Mit der Bearbeitung von Unfallschäden ist ab sofort die Rechtsabteilung beauftragt worden. Es wird daher gebeten, bei Unfällen unverzüglich mit dieser Abteilung Verbindung aufzunehmen.

der Vorkriegszeit waren große laufende Verluste unvermeidlich, da bei der geringen Beschäftigung und bei gestiegenen Kosten ein Ausgleich zwischen Aufwendungen und Erlösen unmöglich zu erzielen war. Die Verluste wurden in voller Höhe durch Staatszuschüsse gedeckt.

1. 4. 1948 — 20. 6. 1948:

Zugleich mit der Einführung neuer erhöhter Kohlenpreise wurden auch die längst überfälligen neuen Eisenpreise festgesetzt. Sie betragen ungefähr das Doppelte der Vorkriegspreise und gelten für alle Fertigerzeugnisse auch heute noch unverändert. Staatszuschüsse waren nicht mehr erhältlich.

21. 6. 1948 — 6. 3. 1949:

Mit der Währungsreform begann eine neue Periode steigender Beschäftigung und damit sinkender Kosten. Die Möglichkeit, aus der Zeit der Verlustwirtschaft in eine solche echter Ueberschüsse umzuwechseln, wurde jedoch sofort wieder wesentlich eingeschränkt durch die seit dem Währungsstichtag stark steigenden Kosten, während die Preise für unsere eigenen Erzeugnisse gleich blieben.

Während der Kohle eine zweite Preiserhöhung zugestanden wurde und sich damit der für uns besonders wichtige Hochofenkoks gegenüber 1939 von 17,84 Mk. auf 42,— DM um rund 135 v. H. verteuerte, wurde der Eisen- und Stahlindustrie die ebenso notwendige zweite Eisenpreiserhöhung verweigert. In dieser Periode wäre unserer Gesellschaft der Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen nicht gelungen, wenn nicht ein übermäßig reichliches Angebot in Hochofenschrott die Roheisenkosten wesentlich verbilligt hätte.

7. 3. 1949 bis heute:

Zu diesem Termin wurde von dem Bipartite Control Office (Bico), Frankfurt, angeordnet, daß die Auslandserze von den Werken nicht mehr wie bisher zu den Preisen von 1944, sondern zu den heutigen, sehr hohen Weltmarktpreisen zu bezahlen sind.

Die wichtigste Auslandserzsorte ist das aus Nordschweden über den norwegischen Hafen Narvik oder den schwe-

dischen Ostseehafen Lulea kommende Erz „Kiruna D“ (60 v. H. Fe-Gehalt). Dieses Erz kostete 1944 frei Werk — das heißt einschließlich der Transportkosten bis auf unseren Lagerplatz — 18,53 Mk. für die Tonne, während nunmehr ab 7. 3. 1949 40,51 DM, also mehr als das Doppelte, zu bezahlen sind.

Die Bedeutung dieser Maßnahme ist für unser Werk außerordentlich groß. Wäre die Anordnung drei Monate früher getroffen worden, so hätten von uns allein in den Wintermonaten Dezember bis Februar mit ihrer verhältnismäßig geringen Auslandserz-Anfuhr erheblich über eine Million DM mehr bezahlt werden müssen.

Es ist leicht einzusehen, daß das vorher mühsam gewonnene scheinbare Gleichgewicht von Ausgaben und Einnahmen nachhaltig gestört ist. So ist die wirtschaftliche Entwicklung auch von der Kosten- und Preisseite her wieder in vollen Fluß geraten. Deshalb kann von einer Stabilität in der geschäftlichen Lage unserer Gesellschaft noch keineswegs gesprochen werden.

Was jeder von unserer Betriebskrankenkasse wissen muß

Unter dieser Überschrift beabsichtigen wir, regelmäßig unseren Mitgliedern Mitteilungen über unsere Betriebskrankenkasse zu machen. Wir werden alle Bekanntmachungen über Satzung, Krankenordnung und Beschlüsse des Leiters an dieser Stelle veröffentlichen. Daneben sollen, soweit es der zur Verfügung stehende Platz erlaubt, Aufsätze über Dinge der Krankenversicherung gebracht werden.

Zunächst wollen wir im nachstehenden unseren Mitgliedern Auskunft über den Inhalt der Satzung und der Krankenordnung, sowie über die dazu ergangenen Beschlüsse des Leiters geben.

Allgemeines

Unsere Betriebskrankenkasse besteht schon seit mehr als 60 Jahren. Sie bestand schon — ehe die Krankenversicherungspflicht eingeführt wurde — als freiwillige soziale Leistung des Unternehmers. Mit dem Namen der Firma hat auch die Krankenkasse ihren Namen verschiedentlich geändert. Unser heutiger Name lautet: „Gemeinsame Betriebskrankenkasse der Westfalahütte Dortmund AG. und der Hoesch-AG.“ Dieser lange Name beruht darauf, daß wir seit der Entflechtung eine gemeinsame Betriebskrankenkasse mehrerer Arbeitgeber haben.

Zu der Hoesch-AG., deren Angehörige nach wie vor Mitglieder der Betriebskrankenkasse sind, kam die Westfalahütte-AG., deren Werksangehörige aus der Belegschaft der Hoesch-AG. hervorgingen und die somit auch schon lange Mitglieder der Betriebskrankenkasse sind.

Außer der Westfalahütte und dem Walzwerk in Barop gehören auch die Betriebe v. d. Becke, Dortmunder Eisenhandel, sowie die Betriebe in Hohenlimburg und Olpe dazu. Die Angestellten der Hauptverwaltung und des Technischen Büros sind selbstverständlich auch Mitglieder unserer Kasse.

Insgesamt hat die Kasse jetzt 11 312 Mitglieder. Von ihnen gehören 8181 zur Westfalahütte und 3131 zur Hoesch-AG. Von der Gesamtzahl der Mitglieder sind 9982 gesetzlich pflichtversichert und 1330 freiwillig versichert.

Kassenbezirk und Kassenbereich

Unter Kassenbezirk versteht man den Raum, dessen Bewohner in der Kasse versichert sein sollen. Dies kann natürlich nur bei solchen Kassen der Fall sein, die für einen bestimmten Bezirk errichtet sind, wie die Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen. Die Betriebs- und Innungskrankenkassen sind für bestimmte Betriebe errichtet. Sie haben daher keinen Kassenbezirk.

Von dem Begriff Kassenbezirk ist der Begriff Kassenbereich zu unterscheiden. Unter Kassenbereich versteht man den Raum, in welchem der größere Teil der Kassenmitglieder wohnt und in welchem die Kasse Verträge mit Ärzten, Zahnärzten, Apotheken, Krankenhäusern usw. abgeschlossen hat. Einen solchen Wirkungsbereich hat jede Krankenkasse.

Unser Kassenbereich erstreckt sich im wesentlichen auf Groß-Dortmund, Stadt- und Landkreis Iserlohn und Kreis Olpe. Für Mitglieder, die nicht in diesen Kreisen wohnen, sorgt die Kasse selbstverständlich auch. Sie hat die Möglichkeit, bei diesen auswärts wohnenden Mitgliedern sich der Hilfe einer anderen Kasse zu bedienen. Unsere Kasse macht aber hiervon nur selten Gebrauch.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse kann auf der Versicherungspflicht oder auf freiwilligem Beitritt bzw. freiwilliger Weiterversicherung beruhen.

Auf Grund des Gesetzes pflichtversichert sind alle beim Werk beschäftigten Arbeiter und Angestellten; die Angestellten allerdings nur, soweit sie nicht mehr als DM 3600,— im Jahr verdienen. Hierbei sind aber Familienzuschläge nicht zu berücksichtigen. Eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft dadurch, daß der Betroffene einer Ersatzkasse angehört, gibt es bei Betriebskrankenkassen nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme der Arbeit und endet mit der Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis.

Ein ausscheidendes Mitglied hat aber die Möglichkeit, sich innerhalb von drei Wochen bei der Kasse freiwillig weiter zu versichern. Diese Frist muß unbedingt innegehalten werden, da sonst der Versicherungsschutz erlischt. Dieselbe Möglichkeit hat beim Tode des Ehemannes auch der versicherte Ehegatte. Hier ist die Dreiwochenfrist ebenfalls einzuhalten.

Die Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts liegt bei uns nur selten vor. Hierfür kommen nur die Werksstudenten und Praktikanten in Frage. Diese sind zwar auf Grund des Gesetzes versicherungsfrei, haben aber das Recht zum freiwilligen Beitritt.

Zu unterscheiden von den Praktikanten sind die Lehrlinge. Für diese besteht die Versicherungspflicht, obwohl sie kein Entgelt beziehen, sondern nur eine Erziehungsbeihilfe. Bei allen übrigen Versicherungspflichtigen ist Voraussetzung, daß sie gegen Entgelt tätig sind.

Die Versicherungspflicht zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung soll hier nebenbei auch erwähnt werden. Es handelt sich bei beiden Versicherungszweigen im wesentlichen um denselben Kreis von Versicherungspflichtigen. Lehrlinge und Anlernlinge, die einen schriftlichen Lehrvertrag oder Anlernvertrag haben, sind von der Arbeitslosenversicherung befreit.

In allen drei Versicherungszweigen befreit sind Beamte, sowie Ruhe- und Wartegeldempfänger, die im Dienste öffentlicher Körperschaften gestanden haben und ein Ruhegeld beziehen.

Unfallverhütungsarbeit auf dem Hüttenwerk

Obwohl bereits seit Jahrzehnten Unfallschutzgesetze und Vorschriften der Berufsgenossenschaft in Kraft sind, bestanden noch vor 40 Jahren kaum Vorstellungen über Unfallverhütung. Die zuständigen Behörden konnten mit Rücksicht auf die große Anzahl der zu betreuenden Werke

unmöglich den einzelnen erfassen, obwohl sie in unermüdlicher Arbeit aufklärend wirkten. Nachdem infolge fortschreitender Industrialisierung die Unfälle erschreckend anstiegen, nahmen die einzelnen Betriebe die Organisation einer Unfallverhütung selbst in die Hand. Das bedingte